

Nutzungsordnung

für die Schülerinnen und Schüler

für die Anwendung von itslearning im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform

1. Vorwort

Das Kultusministerium stellt den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in seinem Geschäftsbereich das Lernmanagementsystem itslearning mit Konfigurationen und Einstellungen der Digitalen Bildungsplattform bereit (im Folgenden: itslearning).

2. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die schulische Nutzung von itslearning durch die Schülerinnen und Schüler.

3. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

4. Zwecke der Nutzung

Eine Verwendung von itslearning in der seitens des Kultusministeriums bereitgestellten Konfiguration dient der Nutzung für **schulische / pädagogische Zwecke** durch die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Schulische / pädagogische Zwecke im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems durch die Schülerinnen und Schüler bestehen beispielsweise in der erforderlichen Teilnahme am Unterricht sowie zur Erfüllung von Hausaufgaben oder in der Teilnahme an jahrgangsstufenübergreifenden Projektgruppen oder Arbeitsgemeinschaften einer Schule.

5. Normative Vorgaben für die Nutzung von itslearning

Auch im Rahmen der Nutzung von itslearning müssen die geltenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden (unter anderem das Datenschutzrecht, das Urheberrecht, das Strafrecht, das bürgerliche Recht). Eine Gefährdung und Beeinträchtigung Dritter (beispielsweise von Mitschülerinnen und Mitschülern) ist zu unterlassen. Unzulässig ist ebenfalls die Weitergabe von Inhalten (inklusive z.B. Screenshots von Chats), die den Nutzerinnen und Nutzern über itslearning zugänglich sind. Die Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung für die Inhalte der von ihnen verarbeiteten Dokumente. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht zu einer Übermittlung von Daten aus dem Lernmanagementsystem an Dritte befugt. Das bedeutet, personenbezogene Daten dürfen den Bereich eines Kurses oder einer Klasse, einer Arbeitsgemeinschaft oder Projektgruppe nicht verlassen. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung von Fotos findet nur mit Einwilli-

gung des oder der Betroffenen statt. Die Klassenlehrkräfte klären im Rahmen des Unterrichts die Schülerinnen und Schüler altersgerecht über die Pflichten und Handlungsleitlinien für die Nutzung von itslearning auf. Eltern unterstützen ihre Kinder ebenfalls beim Verständnis und bei der Einhaltung normativer Vorgaben. Die hiesige Nutzungsordnung ist durch die zuständige Schule an ihre Schülerinnen und Schüler bekanntzugeben.

6. Umgang mit Zugangsdaten und Passwörtern

Nutzerinnen und Nutzer erhalten zur Anwendung von itslearning individuelle Zugangsdaten zur Inbetriebnahme. Diese Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Wer fremde Zugangsdaten erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder der Schulleitung mitzuteilen. Sollten die eigenen Zugangsdaten durch ein Versehen anderen Personen bekannt geworden sein, sind Sie verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zugangs zu ergreifen. Falls noch möglich, sind Zugangspasswörter zu ändern. Ist dies nicht möglich, ist die Schulleitung zu informieren. Stellt die Schulleitung Handlungsbedarf fest, informiert diese das Kultusministerium per E-Mail an lernmanagementsystem@km.kv.bwl.de. Bei einer Verwendung von itslearning über einen Webbrowser dürfen Kennwörter nicht im Webbrowser gespeichert werden.

7. Speicherdauer und Löschung personenbezogener Daten

Unabhängig von Ihrer eigenverantwortlichen Löschung personenbezogener Daten werden die eingestellten Inhalte, Diagnose- und Protokolldaten gemäß den Informationen in der Datenschutzerklärung für Schülerinnen und Schüler gelöscht.

8. Schuladministration

Zur Administration der Schulinstanz von itslearning benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich die Administratoren sowie deren Aufgaben. Die Administratoren dürfen Protokolldaten ausschließlich für die Systembetreuung nutzen.

9. Kommunikation über itslearning

Das Versenden von Nachrichten ist beispielsweise innerhalb eines Kurses, einer Klasse, jahrgangsstufen- oder auch schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaft oder Projektgruppe zulässig, soweit dies zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen dient. Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die unter Ziffer 5 erläuterten normativen Vorgaben beim Versenden von Nachrichten zu halten, gesetzliche Vorschriften zu beachten sowie die Rechte ihrer Mitmenschen zu respektieren.

10. Nutzung der integrierten Videokonferenzsoftware

Verbot von Aufzeichnungen und öffentlicher Teilnahme

Es ist grundsätzlich verboten, Gespräche und Übertragungen mitzuschneiden, aufzuzeichnen oder zu speichern. Dies gilt auch für die Anwendung jeder Art von Drittsoftware oder beispielsweise Handycams. Der Mitschnitt einer Videokonferenz kann rechtliche Konsequenzen haben. Es ist unzulässig, dass Dritte (auch Eltern, Freunde oder Geschwister) bei der Videokonferenz zuhören, zusehen oder auf andere Art und Weise Einblick in die Kommunikation erhalten. Darüber hinaus ist die Nutzung in öffentlich zugänglichen Räumen wie beispielsweise ein Café oder ein Restaurant untersagt, da hierbei personenbezogene Daten durch unbeteiligte Dritte wahrgenommen oder gar aufgezeichnet werden könnten. Auch die Schulen dürfen keine Aufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern machen.

Schutz der eigenen Privatsphäre

Wählen Sie einen passenden, möglichst neutralen Ort für die Videokonferenz soweit eine Übertragung von Bild und Ton aus Ihrem häuslichen Umfeld stattfindet. Auf diese Weise können Sie vermeiden, dass andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihr privates Umfeld im Hintergrund sehen können. Bestenfalls wählen Sie eine aufgeräumte Arbeitsumgebung als neutralen Hintergrund eine einfarbige Wand.

11. Protokollierung von Aktivitäten und Überprüfung der Kommunikation

Die in der Datenschutzerklärung für Schülerinnen und Schüler dargestellte Verarbeitung sogenannter protokollierter Daten soll die Funktionsfähigkeit der Anwendungen und Dienste gewährleisten. Dies dient den Gewährleistungszielen der Datensicherheit und der Datenverfügbarkeit. Dies umfasst die Zwecke der Gewährleistung einer rechtskonformen Datenverarbeitung wie die Ermittlung von schädigenden Maßnahmen und Missbrauchsversuchen. Deshalb wird jeder Zugriff mit Benutzeridentifikation protokolliert. Der Zugriff auf die protokollierten Daten ist auf die Administratoren auf Schulebene begrenzt. Auch itslearning kann im einem Supportfall, der auf Ebene von itslearning gelöst werden muss, Zugriff auf die protokollierten Daten erhalten. Diese Zugriffsprotokolle werden gespeichert und automatisiert nach Ablauf einer erforderlichen Aufbewahrungsfrist von 180 Tagen bei itslearning gelöscht (Datensicherheit und Datenverfügbarkeit). Das Löschkonzept der jeweiligen Schule bestimmt die Aufbewahrungsdauer dieser Datenkategorien auf Administrationsebene der Schule. Im konkreten Verdachtsfall erfolgt die Speicherung solange, wie dies zum Umgang mit etwaigen Missbrauchsfällen erforderlich ist. Nur in begründeten Fällen wie die missbräuchliche Nutzung werden diese protokollierten Daten gegebenenfalls durch die Schulleitung und gemeinsam mit hierfür bestimmten Personen eingesehen und ausgewertet. Falls es notwendig ist, wird auch die Polizei eingeschaltet.

12. Keine private Nutzung

Eine private Nutzung der im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellten Konfiguration von itslearning ist ausgeschlossen. Die Schule unterliegt daher nicht den Pflichten eines Diensteanbieters im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.

13. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Lehrkräfte müssen gewährleisten, dass den an der Kommunikation via itslearning zu beteiligenden Schülerinnen und Schülern keine Nachteile entstehen. Somit müssen - sofern der Schüler oder die Schülerin keinen Zugang zu einem Digitalen Endgerät besitzt oder über keine (ausreichende) Internetanbindung im Falle des Lernens von zu Hause verfügt - alternative Möglichkeiten zur Teilhabe am Unterricht durch die Lehrkraft eröffnet werden (wie beispielsweise die Übermittlung der Unterrichtsmaterialien per Post). Es muss gewährleistet werden, dass wesentliche Informationen sämtliche Schülerinnen und Schüler erreichen, das heißt auch diejenigen, die am Unterricht nicht in digitaler Form teilnehmen können.

14. Folgen missbräuchlicher Nutzung

Grundsätzlich gilt zum Schutz der Vertraulichkeit des Wortes das Verbot der unbefugten Aufnahme und der Verbreitung (§ 201 Strafgesetzbuch), beispielsweise, wenn solche Bild- und/oder Tonaufnahmen ins Internet gestellt werden oder per Messaging-App geteilt werden, und das Verbot des Mitschauens durch Dritte, wenn hierzu eine Erlaubnis nicht vorliegt. Verstöße können bei Schülerinnen und Schülern über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen geahndet werden und im Extremfall sogar zu einem Schulausschluss führen (§ 90 Schulgesetz). Ein milderer Mittel ist zunächst die kurzfristige und vorübergehende Sperrung des Accounts bis hin zum endgültigen Entzug der Lizenz. Darüber hinaus sind bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unerlaubte Bildaufnahmen („Recht am eigenen Bild“) zivilrechtliche Ansprüche möglich, die gegebenenfalls geltend gemacht werden können. Werden gesetzliche Verstöße von Schülerinnen und Schülern bekannt oder gemeldet, hat die jeweils zuständige Lehrkraft die Inhalte zu sichern und den etwaigen Verstoß zu prüfen. Liegt aus Sicht der Lehrkraft ein gravierender Verstoß vor, informiert sie die Schulleitung. Der Schulleitung obliegen gegebenenfalls weitere Maßnahmen. (Siehe auch oben zu den zu den normativen Vorgaben Ziffer 5 und Ziffer 9 und Ziffer 10).

15. Informationen zur Verarbeitung der Daten von Nutzerinnen und Nutzern und deren Rechten

Informationen zu den bei einer Nutzung von itslearning verarbeiteten Daten sowie den damit verbundenen Rechten sind in der Datenschutzerklärung für Schülerinnen und Schüler dargestellt.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.